

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 13. Dezember 1919. 2. Stück.

Inhalt:

- Nr. 5. Bekanntmachung vom 15. November 1919, betr. die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzen.
 Nr. 6. Gesetz vom 5. Dezember 1919, betr. Berechnung von Tagelohn und Reisekosten.
 Nr. 7. Gesetz vom 5. Dezember 1919, betr. Besetzung der Superintendentur.
 Nr. 8. Gesetz vom 5. Dezember 1919, betr. Einrichtung einer allgemeinen Kirchentasse.
 Nr. 9. Gesetz vom 5. Dezember 1919, betr. Gewährung einer Beschaffungsbethilfe.
 Nr. 10. Bekanntmachung vom 5. Dezember 1919, betr. Voranschläge.

Nr. 5.

Bekanntmachung betr. die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzen.

Eutin, 1919, November 15.

Die Gesetze für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg veröffentlicht. Sie treten, falls in den Gesetzen selbst nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Eutin, 1919, November 15.

Landeskirchenrat.

Rahlgens.

de Beer.

Nr. 6.

Gesetz betr. Berechnung von Tagegeldern und Reisekosten.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Soweit kirchliche Kassen Tagegelde und Reisekosten zu zahlen haben, finden folgende Vorschriften Anwendung:

Dauert die Versammlung nur einen Vormittag oder Nachmittag, betragen die Tagegelde vier Mark, dauert sie einen ganzen Tag, zehn Mark. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann der Landeskirchenrat für einzelne Abgeordnete die Sätze erhöhen. Ferner wird der Fahrpreis 3. Klasse von der dem Wohnorte zunächst gelegenen Bahnstation zum Versammlungsort und zurück ersetzt. Endlich erhalten die Personen, die zum Versammlungsorte oder zur nächsten Bahnstation einen Weg von mehr als zwei Kilometern nach dem amtlichen Kilometerzeiger zurückzulegen haben, für jedes laufende Kilometer 50 Pfennige.

§ 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1913 und des vorläufigen Verfassungsgesetzes vom 27. August 1919 werden aufgehoben.

§ 3.

Dies Gesetz findet auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des vorläufigen Verfassungsgesetzes vom 27. August 1919 stattgehabten Versammlungen Anwendung.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 7.

Gesetz betr. Besetzung der Superintendentur.

Cutin, 1919, Dezember 5.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Als bald nachdem das Amt des Superintendenten erledigt ist, oder seine demnächstige Erledigung feststeht, stellt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses eine Liste von wenigstens drei für das Amt geeigneten und zu seiner Uebernahme bereiten Pfarrern ohne Beschränkung auf den Kreis der Landeskirche auf.

§ 2.

Diese Wahlliste wird gleichzeitig dem Cutiner Gemeindefkirchenrat und den Pfarrern der Landeskirche zur gutachtlichen Äußerung in einer unter Vorsitz eines Mitglieds des Landeskirchenrats stattfindenden Versammlung mitgeteilt. Beide Versammlungen haben das Recht, vor Abgabe ihrer gutachtlichen Äußerung eine Vertagung auf mindestens acht Tage zu beantragen.

§ 3.

Mit Zustimmung des Synodalausschusses legt der Landeskirchenrat entweder die Wahlliste mit den beiden gutachtlichen Äußerungen der Landessynode zur Wahl des Superintendenten vor, oder er stellt eine neue Liste auf, die auch Namen der ersten Liste enthalten darf. Diese zweite Liste wird nach § 2 dem Cutiner Gemeindefkirchenrat und den Pfarrern wiederum zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt und sodann mit den Gutachten der Landessynode zur Vornahme der Wahl überreicht.

§ 4.

Die Landessynode wählt entweder aus der ihr vorgelegten Wahlliste den Superintendenten, ohne an eine Berücksichtigung der Gutachten gebunden zu sein, oder sie gibt die Wahlliste dem Landeskirchenrat mit dem Auftrage zurück, nach § 2 und 3 eine neue Wahlliste aufzustellen.

§ 5.

Sofern Pfarrer dem Landeskirchenrat oder dem Synodalausschuß angehören, die in den betreffenden Körperschaften für die Aufnahme in die Wahlliste genannt werden, treten ihre Erfahrmänner für sie ein, es sei denn, daß sie erklären, eine etwaige Wahl abzulehnen. Pfarrer, deren Namen auf der Wahlliste stehen, nehmen an den Versammlungen des Eutiner Gemeindefkirchenrates, der Pfarrer und der Landessynode (§ 2—4) nicht teil.

§ 6.

Der gewählte Superintendent wird vom Landeskirchenrat in sein Amt berufen und verpflichtet.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 8.

Gesetz betr. Einrichtung einer allgemeinen Kirchenkasse.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Zur Bestreitung der Kosten der kirchlichen Verwaltung und sonstiger im Interesse der Landeskirche liegender Erfordernisse, die aus keiner andern Kasse zu decken sind, wird eine allgemeine Kirchenkasse eingerichtet.

§ 2.

Ihre Ausgaben werden durch Umlagen über die Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 8. Mai 1913 gedeckt.

§ 3.

Der Landeskirchenrat verwaltet die Kasse auf Grund des Voranschlags. Bei Bewilligungen aus den Positionen „Unterstützungen“ und „Sonstiges“ hat er die vorherige Zustimmung des Synodalausschusses einzuholen.

§ 4.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 15. November 1919 an.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 9.

Gesetz betr. Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes synode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Den Pfarrern wird im Dezember 1919 eine einmalige Beschaffungsbeihilfe gegeben. Die Beihilfe beträgt für den Pfarrer und seine Ehefrau eintausend Mark, für jedes Kind, für welches er eine Teuerungszulage erhält, zweihundert Mark. Die im Ruhestand befindlichen Pfarrer erhalten Beschaffungsbeihilfen nach den für die im Ruhestand befindlichen Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Die Beihilfe wird auch für die Personen gegeben, die im laufenden Jahre noch sterben sollten.

§ 2.

Die Kosten der Beschaffungsbeihilfe werden aus der Alterszulagenkasse gezahlt. Zur Bestreitung derselben wie auch der weiteren Kosten der Teuerungszulagen werden für 1919 noch weitere 6 % der Einkommensteuerveranlagung für 1917 über die Gemeinden umgelegt.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Landeskirchenrat.

Rahstgenz.

de Beer.

Nr. 10.

Bekanntmachung betr. Voranschläge.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode werden mit Zustimmung des Synodalausschusses hierdurch für vollstreckbar erklärt der Voranschlag der allgemeinen Kirchenkasse für die Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1919 mit 5500 *M* in Einnahme und Ausgabe, der Voranschlag der allgemeinen Kirchenkasse für 1920 mit 12500 *M* in Einnahme und Ausgabe und der Voranschlag der Alterszulagenkasse für 1920 mit 75000 *M* in Einnahme und Ausgabe.

Eutin, 1919, Dezember 5.

Landeskirchenrat.

Rahstgenz.

de Beer.